

## **Vortrag an den Ministerrat betreffend die Bestellung von zwei Mitgliedern des Finanzmarktstabilitätsgremiums durch die Bundesregierung**

Gemäß § 13 Abs. 1 FMABG ist zur Stärkung der Finanzmarktstabilität, Minderung der Systemgefährdung sowie Reduzierung des systemischen und prozyklisch wirkenden Risikos beim Bundesministerium für Finanzen ein Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) einzurichten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen. Der Bundesminister für Finanzen hat dabei die Nominierungsrechte gemäß § 13 Abs. 4 FMABG zu beachten. Die Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 13 Abs. 4 FMABG bestimmt unter anderem, dass die FMA und die OeNB jeweils einen fachlich geeigneten Vertreter zu nominieren haben.

Die Funktionsperiode von Dipl.-Kfm. Dr. Müller, Vorstandsmitglied der FMA, als Mitglied des FMSG endete am 28. Februar 2023. Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 hat die FMA gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 2 FMABG Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller für eine weitere Funktionsperiode als Mitglied des FMSG nominiert.

Die Funktionsperiode von Herrn Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, Vizegouverneur der OeNB, als Mitglied des FMSG endet am 31. März 2023. Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 hat die OeNB gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 2 FMABG Herrn Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber für eine weitere Funktionsperiode als Mitglied des FMSG nominiert.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA, und Herrn Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber vom 1. April 2023 auf die gesetzlich festgelegte Frist von drei Jahren, das ist bis zum 31. März 2026, zu Mitgliedern des Finanzmarktstabilitätsgremiums zu bestellen.

22. März 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister